

Aktenzeichen: 4 AZR 707/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. April 1988
- 4 AZR 707/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 31. Januar 1984
Bochum - 3 Ca 220/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. April 1987
Hamm - 16 (9) Sa 554/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Geringe körperliche Belastung

Satz: TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie; Lohnrahmenabkommen
in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie NW vom 26. Sep-
tember 1967/15. April 1970/19. Februar 1975/25. Januar 1979
Lohngruppen 2, 3 (geringe körperliche Belastung); GG Art. 3

Leitsätze:

1. Der Begriff der körperlich leichten Arbeit ist nach der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Während früher hierfür allein das Ausmaß der Muskelbeanspruchung maßgeblich war, werden nach neueren Erkenntnissen alle Umstände berücksichtigt, die auf den Menschen belastend einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen. Dazu gehört auch die Arbeitspulsfrequenz.

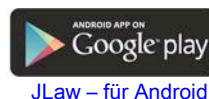
2. Bewegt sich die körperliche Belastung aufgrund der Arbeitspulsfrequenz im Grenzbereich zur Überschreitung der Dauerbelastungsgrenze, kann die Tätigkeit rechtsfehlerfrei als nicht körperlich leicht oder mit geringen körperlichen Belastungen angesehen werden.

Hinweise des Senats:

Auslegung von Tarifbegriffen objektiv nach der Verkehrsanschauung; körperliche Belastbarkeit von Männern und Frauen; Europäischer Gerichtshof zur Diskriminierung bei beruflicher Einstufung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 707/87

16 (9) Sa 554/84 Hamm

Verkündet am
27. April 1988

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1988 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. April 1987 - 16 (9) Sa 554/84 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerinnen stehen seit mindestens acht Jahren als Kabelarbeiterinnen in den Diensten der Beklagten und sind im Zweigwerk W beschäftigt, in dem vorwiegend Autokabelsätze hergestellt werden. Alle Klägerinnen und die Beklagte gehören den tarifschließenden Verbänden der Metallindustrie an. Die Beklagte zahlt den Klägerinnen Vergütung nach Lohngruppe 2 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 26. September 1967/15. April 1970 nach dem Stand vom 19. Februar 1975/25. Januar 1979 (LRA).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerinnen arbeiten in der sogenannten Flechtereie, in der Kabelsätze umflochten werden. Dabei handelt es sich um eine geschlossene Halle von 6,5 x 8,5 m Grundfläche und etwa 8 m Höhe, in der insgesamt 16 Flechtmaschinen aufgestellt sind. Bis zu vier Flechtmaschinen werden gleichzeitig von einem Arbeitnehmer bedient; die Anzahl der zu bedienenden Maschinen ist abhängig von der Länge der zu beflechtenden Strecke und der Art des Flechtvorgangs. Die Arbeit wird im Stehen verrichtet. Nach dem Anflechten haben die Klägerinnen den maschinell verlaufenden Flechtvorgang zu überwachen; danach ist der Kabelbaum aus der Flechtmaschine zu entnehmen, zu bündeln und auf einem Transportwagen aufzuhängen. Das Tragen von Gehörschutz ist erforderlich. Im Monatsdurchschnitt werden nach Angaben der Beklagten während 62 % der anfallenden Arbeitszeit drei Flechtmaschinen bei einer durchschnittlich benötigten Arbeitszeit von 3,31 Minuten pro Kabelsatz bedient.

Mit ihren Klagen begehren die Klägerinnen die Zahlung der Lohndifferenz zwischen den Lohngruppen 2 und 3 LRA für die Monate November 1982 bis Mai 1983 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von jeweils 249,12 DM brutto. Sie haben vorgetragen, sie müßten nach dem Einlegen des Kabelbaums in die Flechtmaschine diesen in einer Höhe von etwa 1,5 m bis zu einer Höhe von 1,8 m nach Beginn des Flechtvorgangs jeweils hochziehen, um ihn dann in eine Klemmvorrichtung einzulegen. Während des Flechtvorgangs sei der Kabelbaum jeweils nachzuziehen. Das notwendige Material mit einem regelmäßigen Gewicht von 10 bis 15 kg sei von ihnen aus einer Entfernung von 15 bis 20 m zu ihren Arbeitsplätzen zu holen. Ihre



Tätigkeit erfordere bei einer Lärmbelastung von 101 dB (A) dauerndes Stehen, zeitweiliges Bücken und Beidarmarbeit. Der Energieumsatz betrage nach dem "Schätzschema für energetische Belastung" mindestens 1.374 kcal und liege damit weit über dem Grenzwert für leichte körperliche Arbeit. Die Beklagte lasse außer Betracht, daß der Grenzwert für Frauen etwa um 1/3 niedriger liege als der für Männer. Auch nervliche Belastungen und Lärmeinwirkungen seien bei der Gesamtbewertung der die Klägerinnen belastenden Faktoren mitzuberücksichtigen. Da kaum Männer nach Lohngruppe 2 LRA entlohnt würden, liege die Vermutung nahe, daß für die Eingruppierung nicht die tatsächliche Belastung, sondern das Geschlecht der Arbeitnehmer entscheidend sei.

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerinnen A , Ak , C , Ce und E je 249,12 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Flechtmaschinen arbeiteten nach Einführung und Einlegung der Kabel selbständig. Das danach erforderliche Überwachen nehme 40 % der Arbeitszeit in Anspruch, wobei die Mitarbeiterinnen sitzen und vor allem die Hände ruhen lassen könnten. Das Höchstgewicht eines Kabelbaums betrage etwa 2,5 kg. Die Arbeit werde stehend und in Bewegung mit wenigen Schritten und leichten Armbewegungen verrichtet; es handele sich um eine muskelmäßig abwechslungsreiche Arbeit ohne körperliche Zwangshaltung und ohne einseitige Belastung bestimmter Muskelgruppen. Eine



Rumpfbewegung sei nur etwa alle sechs Minuten pro Schicht, also insgesamt etwa eine halbe Stunde erforderlich. Nur in diesem Zeitraum sei eine Beidarmtätigkeit nötig. Damit sei lediglich von einem Energieumsatz von 599 kcal je Schicht auszugehen. Das zu beflechtende Material werde durch die Vorarbeiterin bereitgestellt. Das Stehen während der Arbeit stelle als solches keine erhöhte körperliche Belastung dar. Die Bewegungsvorgänge der Klägerinnen bei der Arbeit fielen auch im Angestelltenbereich an und würden dort als leicht empfunden und beurteilt. Belastungen körperlicher Natur seien nach arbeitswissenschaftlichen Grundsätzen allein Muskelbelastungen und Umstände, die auf das Herz-Kreislaufsystem einwirkten. Nervliche Belastungen sowie Lärmeinwirkungen dürften zur Beurteilung der körperlichen Belastung nicht herangezogen werden. Im übrigen hätten die Klägerinnen bereits in einem vorhergehenden Rechtsstreit eine Erschwerniszulage nach § 5 LRA wegen der Lärmeinwirkungen erstritten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerinnen beantragen Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klage mit Recht stattgegeben. Die Klägerinnen können von der Beklagten die Zahlung von 249,12 DM brutto für die Monate November 1982 bis Mai 1983 verlangen. Dieser Betrag entspricht der Lohn-differenz zwischen den Lohngruppen 2 und 3 LRA und ist in seiner rechnerischen Höhe unstreitig. Die Klägerinnen sind in die Lohn-gruppe 3 LRA eingruppiert, da ihre Arbeit nicht nur mit geringen körperlichen Belastungen verbunden ist.

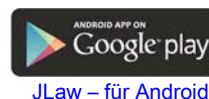
Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beider-seitiger Tarifbindung die Vorschriften des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 26. September 1967/15. April 1970 nach dem Stand vom 19. Fe-bruar 1975/25. Januar 1979 (LRA) mit unmittelbarer und zwingen-der Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Nach § 2 Ziff. 4 LRA gilt für Arbeitnehmer, denen Arbeiten übertragen werden, die verschiedenen Lohngruppen zuzuordnen sind, die Lohn-gruppe, die den Überwiegenden Arbeiten entspricht (Stammlohn-gruppe). Damit ist für die Vergütung der Klägerinnen allein deren Überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend, die in der Bedienung von Flechtmaschinen besteht. Für die Eingruppierung der Kläge-rinnen sind danach folgende Lohngruppen des LRA heranzuziehen:

Gruppe 2

Arbeiten
entweder
einfacher Art, die ohne vorherige Arbeits-
kenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt
werden können und mit geringen körperlichen
Belastungen verbunden sind
oder
die ein Anlernen von vier Wochen erfordern
und mit geringen körperlichen Belastungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verbunden sind.

Gruppe 3

Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können.

Gruppe 4

Arbeiten, die ein Anlernen von vier Wochen erfordern.

Unstreitig verrichten die Klägerinnen Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können. Damit erfüllen sie die Merkmale der Lohngruppe 3 LRA. Die Voraussetzungen der Lohngruppe 2 LRA sind hingegen nicht erfüllt, da die überwiegende Tätigkeit der Klägerinnen nicht mit geringen körperlichen Belastungen verbunden ist.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte in den tariflichen Bestimmungen ist davon auszugehen, daß der Begriff der "geringen körperlichen Belastungen" der körperlich leichten Arbeit im Sinne der Rechtsprechung des Senats gleichzusetzen ist. Da das LRA insoweit auch keine weiteren Anhaltspunkte enthält, ist der Begriff der körperlich leichten Arbeit nach der Verkehrsanschauung zu bestimmen (BAG Urteil vom 17. August 1966 - 4 AZR 398/65 -, nicht veröffentlicht). Die Verkehrsanschauung bewertete nach dem Senatsurteil vom 17. August 1966 eine Arbeit als "körperlich leicht" oder "körperlich nicht leicht" nach dem Ausmaß der Muskelbeanspruchung. Davon ist der Senat auch noch in seinen Urteilen vom 14. März 1984 - 4 AZR 433/81 - (AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie) und vom 17. April 1985 - 4 AZR



363/83 - (nicht veröffentlicht) ausgegangen, zumal in einem in dem Rechtsstreit 4 AZR 363/83 erstellten Gutachten die körperlich schwere Arbeit allein im Hinblick auf den Energieumsatz bestimmt wurde. Nunmehr stellt das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall fest, daß sich die Verkehrsanschauung gewandelt hat. Nach der vom Landesarbeitsgericht ermittelten Verkehrsanschauung sind für die Bewertung der Arbeitsschwere alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Menschen belastend einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen können. Deshalb seien u.a. zu berücksichtigen ausschließlich stehende Tätigkeit, notwendige Körperhaltung, taktgebundene, repetitive Arbeit, nervliche Belastungen und Lärmeinwirkung. Diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zur Verkehrsanschauung sind für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Verfahrensrügen hat die Revision insoweit nicht erhoben.

Durch die Änderung der Verkehrsanschauung hat sich damit der tarifliche Begriff der "geringen körperlichen Belastungen" inhaltlich verändert. Dies entspricht aber mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag dem Willen der Tarifvertragsparteien. Verzichteten die Tarifvertragsparteien auf eine nähere Bestimmung des Begriffs der geringen körperlichen Belastungen, dann überlassen sie der Verkehrsanschauung die Ausfüllung des Begriffs und nehmen damit in Kauf, daß sich der Begriff bei Änderung der Verkehrsanschauung inhaltlich ändert. Dies erscheint auch durchaus sinnvoll und entspricht dem Grundsatz, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Regelung führt (BAGE 46, 308, 316 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen). Das gilt umso mehr, als die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Änderung der Verkehrsanschauung auf arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und damit objektivierbar ist. Entgegen der Auffassung des Beklagten kann deshalb der Begriff der geringen körperlichen Belastung nicht so ausgelegt werden, wie ihn die Tarifvertragsparteien vielleicht im Jahre 1967 subjektiv verstanden haben. Er ist vielmehr objektiv zu bestimmen und entspricht der danach feststehenden jeweiligen Verkehrsanschauung nach den für die Tarifauslegung allgemein geltenden Grundsätzen der objektiven Auslegung.

Darüber hinaus wird diese geänderte Verkehrsanschauung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts besser gerecht als die bisherige Verkehrsanschauung. Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 1. Juli 1986 - Rs 237/85 -, AP Nr. 13 zu Art. 119 EWG-Vertrag) verlangt beim System der beruflichen Einstufung, wenn es nicht diskriminierend sein soll, daß Kriterien zu berücksichtigen sind, hinsichtlich derer die Arbeitnehmer beider Geschlechter besonders geeignet sein können, soweit die Art der im Unternehmen zu verrichtenden Tätigkeiten dies zuläßt. Hinsichtlich der muskelmäßigen Beanspruchung sind erfahrungsgemäß Männer besser geeignet als Frauen. Wenn aber für den Begriff der körperlichen Schwere der Arbeit nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch alle anderen Umstände außerhalb der muskelmäßigen Beanspruchung zu berücksichtigen sind, die auf den Menschen belastend einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen können,



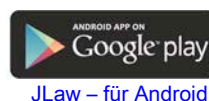
können diese Umstände gleichermaßen bei Frauen und Männern eintreten, ohne daß hierbei Voraussetzungen ersichtlich sind, die bei Männern eher vorliegen können als bei Frauen. Damit können Frauen den Begriff der körperlich schweren Arbeit entsprechend besser erfüllen, als wenn es nur auf die muskelmäßige Beanspruchung ankäme.

Für die Eingruppierung der Klägerinnen in die Lohngruppe 3 LRA genügt es, wenn ihre Arbeiten mit normalen körperlichen Belastungen verbunden sind. Die Lohngruppen 3 und 4 LRA unterscheiden sich von der Lohngruppe 2 LRA nur dadurch, daß bei im Übrigen gleichen Merkmalen in die Lohngruppe 2 LRA diejenigen Arbeiter eingruppiert sind, deren Arbeiten mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind. Demgegenüber ist in den Lohngruppen 3 und 4 LRA die körperliche Belastung kein Tätigkeitsmerkmal. Insbesondere wird hier keine hohe körperliche Belastung verlangt. Daraus folgt, daß Arbeiten mit geringen körperlichen Belastungen zur Eingruppierung in die Lohngruppe 2 LRA führen, Arbeiten mit einer normalen körperlichen Belastung die Eingruppierung in die Lohngruppe 2 LRA ausschließen und damit zur Eingruppierung in die Lohngruppen 3 und 4 LRA ausreichen. Die Arbeiten der Klägerinnen sind in diesem Sinne zumindest mit normalen körperlichen Belastungen verbunden.

Das Landesarbeitsgericht zieht im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. H als Bewertungskriterien für die Beurteilung der Arbeitsschwere den Arbeitsenergieumsatz (dynamisch-muskuläre Belastung) und die Arbeitspulsfre-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



quenz (Beanspruchungsreaktion des Herz-Kreislaufsystems) heran. Dies ist zutreffend. In der Arbeitswissenschaft wird nach dem Sachverständigengutachten als Grundlage der Bewertung der Arbeitsschwere die Gesamtheit der auf den Menschen einwirkenden Belastungen und die Reaktion des Körpers auf diese Belastungen - als Beanspruchung ausgedrückt - herangezogen. Die Reaktion des Körpers auf Belastungen jedweder Art (z. B. Lärm), die sich u.a. in der Arbeitspulsfrequenz widerspiegelt, stellt selbst eine körperliche Belastung dar, da der körperliche Zustand verändert wird. Wenn der Sachverständige diese Reaktionen des Körpers als Beanspruchung bezeichnet, ändert dies entgegen der Auffassung der Beklagten nichts daran, daß hier durch bestimmte äußere Umstände der körperliche Zustand des Menschen verändert und damit der Körper belastet wird.

Ob die im Einzelfall festgestellten Arbeitsenergien und Arbeitspulsfrequenzen an bestimmten Arbeitsplätzen ausreichen, um die dort zu verrichtende Arbeit als körperlich leicht oder schwer zu qualifizieren, liegt mangels feststehender absoluter Größen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Das Landesarbeitsgericht kommt hier im Anschluß an das Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, daß hinsichtlich der Arbeitsenergien die körperliche Belastung der Klägerinnen gering ist, hinsichtlich der Arbeitspulsfrequenz sich die körperliche Belastung aber bereits im Grenzbereich zur Überschreitung der Dauerleistungsgrenze bewegt. Da die Arbeitspulsfrequenz die gesamte Arbeit der Klägerinnen bestimmt, konnte das Landesarbeitsgericht damit die gesamte Tätigkeit der Klägerinnen rechtsfehlerfrei nicht mehr als körper-



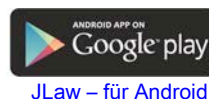
lich leicht oder mit geringen körperlichen Belastungen verbunden ansehen.

Die Auffassung der Revision, das Landesarbeitsgericht und der Sachverständige hätten hinsichtlich der geringen körperlichen Belastungen nicht auf die Arbeiten, wie es das LRA fordere, sondern auf den Arbeitsplatz abgestellt, geht fehl. Ob Arbeiten mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind, läßt sich nach dem LRA nicht individuell für jeden einzelnen Arbeitnehmer festlegen, wie die Beklagte offenbar meint. Die Tarifverträge regeln generelle Tätigkeitsmerkmale, die für Arbeitnehmer generelle Geltung haben sollen. Deshalb ist für die Frage, ob Arbeiten mit geringen körperlichen Belastungen vorliegen, auf einen bestimmten Durchschnitt abzustellen und können nur Durchschnittswerte zur Messung der Schwere der Arbeiten zugrunde gelegt werden (BAG Urteil vom 17. April 1985 - 4 AZR 363/83 -, nicht veröffentlicht). Die durchschnittliche Belastung von Arbeitnehmern bei der Ausführung bestimmter Arbeiten bedeutet dann aber, daß damit der entsprechende Arbeitsplatz bewertet wird.

Die Durchschnittswerte hat der Sachverständige für Frauen und Männer getrennt gemessen und damit dem Umstand Rechnung getragen, daß die physische Leistungsfähigkeit der Frau im Durchschnitt um ein Drittel geringer ist als die des Mannes, wie sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt. Da die Schwere der Arbeiten für einen Arbeitnehmer sich nach seiner Belastbarkeit richtet und Frauen und Männer unterschiedlich belastbar sind, gebietet es der Gleichheitssatz des Art. 3 GG, daß für Frauen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und Männer die Schwere ein und derselben Arbeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Belastbarkeit getrennt bewertet wird. Andernfalls könnten z. B. Arbeiten, die die Belastbarkeitsgrenze der Frau erreichen, nicht als sehr schwer angesehen werden, weil sie ein Drittel unter der Belastbarkeitsgrenze des Mannes und ein Sechstel unter der Belastbarkeitsgrenze liegen, wenn man aus der Belastbarkeit von Frauen und Männern einen gemeinsamen Durchschnittswert ermittelt. Dies wäre sachwidrig und verstieße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Denn Arbeiten, die die Belastbarkeitsgrenze des Menschen erreichen, haben für den betreffenden Arbeitnehmer den höchsten Schwierigkeitsgrad.

Der Gutachter hat zwar festgestellt, daß die Belastbarkeit der Klägerinnen durchschnittlich 30 % unter dem Wert liegt, der für einen normalen Menschen gilt. Aufgrund mehrerer Untersuchungen unterschiedlich belastbarer Arbeitnehmer kommt der Sachverständige aber zu dem Ergebnis, daß der unterdurchschnittlichen Belastbarkeit der Klägerinnen bei der Bewertung der an ihnen vorgenommenen Messungen zur Ermittlung der Schwere der Arbeit praktisch keine Bedeutung zukommt. Der Sachverständige führt aus, die im Gutachten gemachten Ergebnisse seien, aus der Sicht des "Meßfühlers Mensch" als normal, d. h. als allgemein übertragbar, anzusehen. Dem hat sich das Landesarbeitsgericht angeschlossen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht gerügt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß hinsichtlich der Arbeitspulsfrequenz der Gutachter von bestimmten Richtwerten zur Bestimmung der Schwere der Arbeit un-



abhängig von der Belastbarkeit der Klägerinnen ausgeht. Die individuelle Belastbarkeit der Klägerinnen zeigt nur die Grenze ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit an. Die Arbeitspulsfrequenz bei den von ihnen verrichteten Arbeiten ist aber in etwa gleich hoch wie bei normalen Menschen mit normaler Belastbarkeit.

Die vom Gutachter festgestellte Durchschnittsleistung der Klägerinnen an ihren Arbeitsplätzen in Höhe von 140 % gegenüber der menschlichen Normalleistung (100 %) ist vorliegend für die Feststellung der körperlichen Belastungen an den Arbeitsplätzen der Klägerinnen unerheblich. Denn der Sachverständige hat auch für die Normalleistung eine nicht geringe körperliche Belastung bejaht. Dieser Auffassung hat sich das Landesarbeitsgericht angeschlossen. Rechtsfehler sind insoweit nicht ersichtlich und werden von der Revision auch nicht gerügt.

Die weiteren Einwendungen der Revision, die sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieft hat, sind unbegründet. Der Auffassung der Revision, die Tarifvertragsparteien hätten im LRA bei dem Begriff der "geringen körperlichen Belastungen" der bei Abschluß des Tarifvertrags bestehenden Verkehrsanschauung folgen und diese festschreiben wollen, kann der Senat nicht folgen. Verwenden Tarifvertragsparteien Begriffe, deren Inhalt durch Umstände bestimmt wird, die an bestehende, sich aber wandelnde Verhältnisse anknüpfen, ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag davon auszugehen, daß sich die Tarifvertragsparteien den wandelnden Verhältnissen anschließen wollen. Denn sich ändernde Verhältnisse beruhen im allgemei-



nen auf gesellschaftlichen und technischen Weiterentwicklungen oder - wie vorliegend - auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es kann nicht angenommen werden, daß Tarifvertragsparteien sich solchen neuen Erkenntnissen verschließen wollen. Dies gilt jedenfalls, solange sie nichts anderes deutlich erkennbar regeln. Ein solcher gegenteiliger Wille der Tarifvertragsparteien ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Entgegen der Auffassung der Revision ergibt sich aus § 5 LRA nicht, daß Umgebungseinflüsse für die körperliche Schwere der Arbeit, z. B. bei der Arbeitspulsfrequenz, nicht berücksichtigt werden dürfen. § 5 LRA regelt Erschwerniszulagen bei hohen körperlichen Belastungen oder besonders starken Umgebungseinflüssen. Daraus folgt zwar, daß die Tarifvertragsparteien unter hohen körperlichen Belastungen und besonders starken Umgebungseinflüssen etwas Unterschiedliches verstehen und nach ihrem Willen besonders starke Umgebungseinflüsse nicht stets den Begriff der hohen körperlichen Belastungen erfüllen, da sonst auf das Merkmal der besonders starken Umgebungseinflüsse hätte verzichtet werden können. Aber nach der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Verkehrsanschauung führen besonders starke Umgebungseinflüsse nicht stets zu hohen körperlichen Belastungen im Sinne der festgestellten Verkehrsanschauung. Nach der Senatsrechtsprechung sind z. B. auch beim Tragen von Gehörschutzmitteln die Erschwerniszulagen wegen Lärms zu zahlen, obwohl die Gehörschutzmittel die Lärmeinwirkung auf das Ohr herabsetzen. Der Senat hat dies mit dem nach wie vor auf den Körper einwirkenden Lärm begründet (BAG Urteil vom 14. März 1984 - 4 AZR 433/81 -, AP Nr. 23 zu § 1 TVG



Tarifverträge: Metallindustrie). Damit kann aber noch nicht ohne weiteres eine hohe körperliche Belastung bejaht werden. Dies zeigt, daß besonders starke Umgebungseinflüsse nicht zwingend zu hohen körperlichen Belastungen führen müssen.

Die weitere Rüge der Revision, die körperliche Belastung der Klägerinnen müsse für jede einzelne Arbeit getrennt bewertet werden, nur wenn Überwiegend Arbeiten anfielen, die nicht mit nur geringen körperlichen Belastungen verbunden seien, sei eine Eingruppierung in die Lohngruppe 3 LRA gerechtfertigt, geht fehl. Der Revision ist einzuräumen, daß nach § 2 Ziff. 4 LRA für die Eingruppierung die Überwiegende Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend ist. Im vorliegenden Fall läßt sich der Aufgabenbereich der Klägerinnen aber nicht in mehrere Tätigkeiten aufspalten. Sie haben Flechtmaschinen zu bedienen und hierbei Kabelsätze anzuflechten, den Flechtvorgang zu überwachen, den Kabelbaum den Flechtmaschinen zu entnehmen, zu bündeln und auf einen Transportwagen aufzuhängen. Sie sind damit für den gesamten Flechtvorgang verantwortlich. Diese Tätigkeit läßt sich nicht weiter aufspalten. Im übrigen bestimmt die Arbeitspulsfrequenz die Arbeit der Klägerinnen beim Flechtvorgang und damit ihre gesamte Tätigkeit.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

H. Pallas

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

